



**Betreff:**  
**Hundenauslaufplätze**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 01/SVV/0310**

Erstellungsdatum 03.01.2002

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

23.01.2002

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:** Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

**Bericht zum Antrag der CDU-Fraktion – Leinenzwang für Hunde und Hundenauslaufgebiet(e) auf dem Stadtgebiet Potsdam –**

Grundlage für den Leinenzwang für Hunde auf dem Gebiet der Stadt Potsdam bildet die geltende Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) und die Potsdamer Stadtordnung.

Die HundehV schreibt für normale (nicht gefährliche) Hunde nur an bestimmten Orten einen Leinenzwang fest, der jedoch durch die Regelungen der derzeit geltenden Stadtordnung auf einen ständigen Leinenzwang ausgedehnt ist.

Im Hinblick auf fehlende Hundenauslaufgebiete auf dem Stadtgebiet Potsdam findet der in der Stadtordnung geregelte Leinenzwang nur soweit Beachtung, wie er mit den Regelungen der HundehV zum Leinenzwang konform geht.

Für gefährliche Hunde besteht im übrigen nach HundehV ausnahmslos ein genereller Leinenzwang.

**Beratungsergebnis**

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Mit der Neufassung der Stadtordnung soll der Leinenzwang nicht mehr für das gesamte Stadtgebiet gelten. Es werden dann nur ausgewählte Stadtbereiche dem generellen Leinenzwang für alle Hunde unterstehen. In den übrigen Bereichen dürfen ungefährliche Hunde auch unangeleint geführt werden. Die Verpflichtung des Hundeführers zur ständigen Beaufsichtigung des Hundes, so dass Menschen,

Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden, bleibt jedoch bestehen.

Durch diese Neuregelungen wird sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch den zu beachtenden tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten hinsichtlich artgerechter Haltung und Gewährung von ausreichendem Auslauf für ungefährliche Hunde Rechnung getragen.

Um jedoch auch den als gefährlich eingestuften Hunden außerhalb des bestehenden generellen Leinenzwangs ausreichend Auslaufmöglichkeiten zu bieten, wird die Schaffung eines geeigneten Auslaufbereiches befürwortet.

Auf dem Potsdamer Stadtgebiet findet sich gegenwärtig noch keine Fläche, die die notwendigen Voraussetzungen für ein Hundeauslaufgebiet (Eigentum der Stadt oder langfristige Pacht, entsprechende Größe, zentrale Lage, gute Erreichbarkeit sowie umwelt-, naturschutz-, bau- und ordnungsrechtliche Unbedenklichkeit) aufweist.

Dennoch ist die Verwaltung weiter bemüht, geeignete Flächen für Auslaufmöglichkeiten zu finden und der Bevölkerung Potsdams anzubieten.